

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 20. Juli 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Geldsorten, insbesondere Münzgeld, Papiergeld, Banknoten (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1933.

die Devisenbewirtschaftung), sowie Gold und Edelmetalle (§ 2 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollanschlußgebiete versandt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet, unbeschadet der Vorschrift des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, keine Anwendung auf:

- a) versiegelte Postsendungen mit Wertangabe,
- b) Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienstiegel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind,
- c) Einschreibsendungen von Devisenbanken (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 28. September 1932 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 30. September 1932).

§ 2

Die in § 36 Abs. 5 bis 7, §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung, soweit nicht nach § 36 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 3

Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) gilt nicht für Verfügungen über Forderungen in in- oder ausländischer Währung einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist.

Berlin, 20. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Posse

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 erhält die Spitzenorganisation der deutschen

Filmindustrie zu Berlin die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung: „Filmkammer“.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß die Filmkammer die ihr durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 3

Die Filmkammer umfaßt die Filmkredit-Bank (S. m. b. H.) und alle Berufsgruppen des Filmgewerbes, insbesondere:

- a) Filmherstellung (Herstellung von Spiel-, Lehr- und Werbefilmen, Atelierbetrieb, Rohfilmhersteller),
- b) Filmbearbeitung (Kopieranstalten),
- c) Filmvertrieb (Inlands- und Auslandsvertrieb),
- d) Filmvorführung (Lichtspieltheaterbetrieb),
- e) Vergabung von Urheber- und Patentrechten an die Filmherstellung, den Filmvertrieb und die Filmvorführung,
- f) Filmschaffende (künstlerische und sonstige Arbeitnehmer).

§ 4

Die Berufsgruppen gliedern sich in die bestehenden Fachverbände. Neue Verbände bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft bei der Filmkammer wird durch Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen erworben.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Filmkammer ist nur beim Fehlen eines Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Vorstand der Filmkammer.

§ 5

Über die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe entscheidet im Zweifel der Vorstand der Filmkammer.

Komparsen müssen berufszugehörig und im Besitz eines gültigen Ausweises des zuständigen Arbeitsamtes über ihre Berufszugehörigkeit sein; Ausnahmen bewilligt der Vorstand der Filmkammer.

§ 6

Durch die Aufnahme in die Filmkammer erlangt der Aufgenommene die Befugnis, innerhalb des Reichsgebiets sich auf dem Gebiet des Filmgewerbes zu betätigen.

§ 7

Die Filmkammer ist ermächtigt, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festzusetzen und

Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen innerhalb des gesamten Filmgewerbes, besonders auch über Art und Gestaltung der Verträge auf dem Gebiet der einzelnen Berufsgruppen der Filmwirtschaft zu treffen.

§ 8

Die Filmkammer ist befugt, Beiträge zu erheben. Die Bestimmungen hierüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Beiträge sind in bar zu entrichten und werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 9

Der Vorstand der Filmkammer stellt den Haushaltsplan der Filmkammer für das jeweilige Haushaltsjahr auf. Er kann bestimmte Einzelaufgaben anderen übertragen.

§ 10

Der Verwaltungsrat der Filmkammer ist in wichtigen, das Filmgewerbe betreffenden Fragen zu hören. Er kann, unbeschadet der Antragsbefugnis der einzelnen Fachverbände, Anträge beim Vorstand stellen.

Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt der Vorstand der Filmkammer.

§ 11

Die Filmkammer ist ermächtigt, gegen denjenigen, der der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes entgegen nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der dort aufgeführten Beschäftigungen ausübt, Ordnungsstrafen festzusetzen.

§ 12

Die öffentliche Vorführung eines Bildstreifens ist unzulässig, wenn sein Hersteller nicht die Mitgliedschaft aller an dem Bildstreifen Beteiligten nachzuweisen vermag. Hersteller ist im Zweifel, wer über das Negativ des Bildstreifens verfügt. Der Nachweis kann sowohl von der Filmkammer wie von der Polizei gefordert werden. Er ist durch Vorlegung der Mitgliedschaftsbescheinigung der Filmkammer oder einer der ihr angeschlossenen Fachverbände zu führen. Kann der Nachweis vom Hersteller nicht erbracht werden, so kann die Aufführung des Bildstreifens seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag der Filmkammer verhindert werden.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung

Walther Funk